

Statuten

- gültig ab 21.07.2022 -



Verein für Bildung aus Freude
und Verantwortung

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „freekidz – Verein für Bildung aus Freude und Verantwortung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8604 Volketswil, Riedstrasse 26. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt

- Familien und Lehrpersonen bei der Organisation und Durchführung des Privatunterrichts als Alternative zum Angebot der Volksschulen zu unterstützen,
- Familien und Lehrpersonen bei der Gründung, Organisation und Finanzierung von Lerngruppen zu unterstützen,
- bei Bedarf Lernräume für die einzelnen Lerngruppen zur Verfügung zu stellen,
- pädagogische Unterstützung bei der Gestaltung und Durchführung des Privatunterrichts zu leisten,
- Bildungsreisen der Lerngruppen zu organisieren,
- sowie ein Fund-Raising aufzubauen, so dass auch Familien mit geringem Einkommen eine individuelle Bildungsalternative für ihre Kinder angeboten werden kann.

3 Lerngruppen

Eltern, Kinder und Lehrpersonen können Lerngruppen konstituieren. freekidz unterstützt gemäss dem Vereinszweck bei der Gründung, Organisation und Finanzierung der Lerngruppen.

Die Zusammenarbeit und Abrechnung der Lerngruppe wird über einen individuellen Lerngruppen-Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und freekidz geregelt.

Jede Lerngruppe unterliegt den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen des jeweiligen Kantons. Die Eltern und Lehrpersonen der jeweiligen Lerngruppe sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Weisungen verantwortlich.

Für die Unterstützung einer Lerngruppe durch freekidz ist eine Aktivmitgliedschaft sämtlicher Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen der Lerngruppe bei freekidz zwingend.

4 Werte

Der Verein und seine Mitglieder verfolgt bei seiner Arbeit und der Unterstützung der Lerngruppen folgende Werte:

- Respekt und Rücksicht im Umgang mit anderen Menschen
- Verantwortlicher Umgang mit Natur und Umwelt
- Verantwortung für das eigene Tun und Lassen übernehmen
- Lernen dürfen, nicht müssen

5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- **Aktivmitglieder mit Stimmrecht**
sind zum einen Lehrpersonen und/oder Erziehungsberechtigte, deren Kind(er) an einer von freekidz unterstützten Lerngruppe teilnehmen. Zum anderen sind es natürliche und juristische Personen, die den Verein aktiv unterstützen und/oder von seinem alternativen Bildungsangebot profitieren wollen.

Für Aktivmitglieder wird eine jährliche Gebühr von CHF 100,- erhoben.

Diese Gebühr wird erstmalig zum Beginn der Mitgliedschaft fällig und ist wiederkehrend bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Aktivmitglieder erhalten eine Rechnung für den Mitgliedsbeitrag.

- **Juniormitglieder ohne Stimmrecht**
sind natürliche Personen unter 18 Jahren, die als Schüler an einer von freekidz unterstützten Lerngruppe teilnehmen.

Für Juniormitglieder ist keine Mitgliedsgebühr fällig.

- **Passivmitglieder ohne Stimmrecht**
können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Erziehungsberechtigte mit einer Passivmitgliedschaft und deren Kinder werden bei der Besetzung einer Lerngruppe nach Möglichkeit bevorzugt behandelt.

Für Passivmitglieder wird eine jährliche Gebühr von CHF 50,- erhoben.

Diese Gebühr wird erstmalig zum Beginn der Mitgliedschaft fällig und ist wiederkehrend bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Passivmitglieder erhalten eine Rechnung für den Mitgliedsbeitrag.

- Auf Vorschlag des Vorstands können von der Generalversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Gesuche für die Aufnahme oder Änderung der Mitgliedschaftskategorie sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme oder Änderung entscheidet der Vorstand. Beim Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft werden keine Mitgliedsgebühren zurückerstattet. Beim Wechsel von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft wird der erhöhte Mitgliedsbeitrag erst für das folgende Kalenderjahr erhoben.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt für Aktiv- und Juniormitglieder die Berechtigung an der Teilnahme an einer von freekidz unterstützten Lerngruppe.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstößen gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 8 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr (ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen). Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er entscheidet über die Nutzung von Spenden und Fördergeldern.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat

Eine Kumulation der Ämter ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

12 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

13 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21.07.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Markus Kreher
(Präsident)

Janine Künzle
(Vizepräsidentin)